

GEMEINDE BARLEBEN



Richtlinie der Gemeinde Barleben zur Vergabe von Aufträgen

Diese Richtlinie findet Anwendung für alle, mit der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen und Honorarverträgen, befassten Dienststellen der Gemeinde Barleben.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Barleben ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die allgemeinen Vergabegrundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden. Alle im Vergabewesen von übergeordneten Stellen erlassenen Bestimmungen sind zu berücksichtigen, sofern sie auch für die Kommunen maßgebend sind. Weitere anzuwendende Bestimmungen im Vergabewesen werden durch besondere Dienstanweisungen und Verfügung mitgeteilt.

2. Formvorschriften für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen / Einkäufe (z.B. im Baumarkt, Metro) ab einer Wertgrenze von 150 Euro (Brutto) stets schriftlich zu erfolgen. Das gilt auch für Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu einem Hauptauftrag. Die Onlinebestellung bzw. die Auftragsauslösung per Email erfüllen das Erfordernis der schriftlichen Auftragsauslösung.

Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise (z.B. Heizölbestellung) mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die Vergabe von Aufträgen ab 150 Euro (Brutto) sind in der Haushaltsüberwachung systemseitig im aktuellen Finanzbuchhaltungsprogramm vorzumerken und zu belegen.

Architektur- und Ingenieurbüros und sonstige freiberuflich Tätige sind darauf hinzuweisen, dass sie grundsätzlich nicht befugt sind, ohne die Zustimmung des Auftraggebers (Gemeinde Barleben), Aufträge zu erteilen.

Wird eine Lastschrift von einem Konto der Gemeinde vorgenommen, so ist der Auftrag vor der Erteilung von der Gemeindekasse gegenzuzeichnen.

3. Entscheidung über die Vergabe

Die Entscheidung über alle Vergaben richtet sich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben.

4. Zeichnungsbefugnis

Die Regelung zur Zeichnungsbefugnis ist in der Anlage 1 separat geregelt und dem internen Gebrauch vorbehalten.

5. Ergänzende Regelungen zur Vergabe

- a) Abzüge für Bauwesenversicherung / Baustrom und Bauwasser // Ausführung § 4 VOB/B und § 4 VOL/B

Folgende Pauschalen sind zu vereinbaren:

- 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme für Bauwesenversicherung ab einem Auftragswert von 10.000 Euro brutto für das Gesamtvorhaben
- 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme für Baustrom und Bauwasser ab einem Auftragswert von 10.000 Euro brutto für das Gesamtvorhaben

Sollte der Nachweis erfolgen, dass die Medien nicht in Anspruch genommen wurden entfällt die Umlage.

- b) Besondere Vertragsbedingungen // Vertragsstrafen § 11 VOB/B und § 11 VOL/B:

- pro Werktag 0,1 % der Auftragssumme
- bei Überschreitung der Einzelfristen 0,5 % der Auftragssumme
- max. 5 % der Auftragssumme

- c) Besondere Vertragsbedingungen // Sicherheitsleistungen § 17 VOB/B und § 18 VOL/B:

Für Mängelansprüche

- unter 10.000 Euro Auftragswert brutto keine Sicherheitsleistung
- ab 10.000 Euro Auftragswert brutto 5 % Sicherheitsleistung
- ab 25.000 Euro Auftragswert brutto 3 % Sicherheitsleistung

Für Vertragserfüllung

- ab 100.000 Euro Auftragswert brutto 5 % Sicherheitsleistung
- ab 250.000 Euro Auftragswert brutto 3 % Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistungen können in Geld hinterlegt werden oder werden bei Mängelansprüchen einbehalten. Sie können durch eine Bürgschaft eines erstklassigen europäischen Kreditinstitutes abgelöst werden. Die Bürgschaft ist unbefristet auszustellen und im Original oder digital über die Plattform Trustlog bei der Gemeinde einzureichen. Die Bürgschaft wird nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes zurückgegeben.

Abschlagsrechnungen sind ab einem nachgewiesenen Bautenstand von 5.000 Euro (Brutto) bis zu einer Höhe von max. 90 % des bestätigten Auftragswertes zulässig.

Vorauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen bei gleichzeitiger Gestellung einer Bürgschaft zulässig.

Für Bauvorhaben ab 100.000 Euro (Brutto) ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren.

Architektenverträge haben grundsätzlich die Phase 9 der HOAI zu beinhalten.

Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

6. Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Diese Richtlinie setzt die Richtlinie vom 01.05.2016 außer Kraft.

Barleben, den

25. 03. 2025

Frank Nase
Bürgermeister